

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium kann versichern, daß, insofern auf diesem Landtage wichtigere Gesetze, und vielleicht mehr Vorlagen zunächst an die zweite Kammer gelangt sein sollten, als an die erste, hierin gewiß nicht eine Hintanzetzung der ersten Kammer liegt. Die Ministerien haben sich vor dem Beginnen, um möglichste Gleichheit zu beobachten, auch vereinigt, was von den bereits fertigen Vorlagen an diese oder an jene Kammer zuerst zu geben sein würde. Ich kann auch nicht zugeben, daß gerade die erste Kammer die weniger wichtigen Gesetze erhalten habe. Denn so ist unstreitig eine der wichtigsten Vorlagen des diesjährigen Landtages die Münzgesetzgebung zuerst an die erste Kammer gekommen. Daß an die zweite Kammer alles zunächst kommen muß, was zur Bewilligung gehört, hat der geehrte Sprecher selbst anerkannt. Bei der ersten Vertheilung kann aber dies um deshalb nicht füglich in die Waagschale kommen, weil das Budget die Kammer jetzt nicht sofort beschäftigt. Warum gerade das Gesetz über Maas und Gewicht dorthin gelangt ist, weiß ich in der That selbst nicht zu beantworten. Daraus, daß von der ersten Kammer bisher weniger Sitzungen gehalten worden, als von der zweiten, kann man übrigens noch keineswegs folgern, daß die zweite Kammer mehr Stoff zur Berathung gehabt habe; dies liegt vielmehr in der Art der Verhandlungen. Ist die erste Kammer minder zahlreich, so wird natürlich auch die Discussion hier weniger Zeit rauben, als in der zweiten Kammer, die viel zahlreicher ist. Man braucht nur die Verhandlungen beider Kammern bei einzelnen Gesetzen zu vergleichen, um sich hiervon zu überzeugen. Daß die Regierung bei einer Vertheilung gewiß nicht die erste Kammer hat prägraviren wollen, das möchte aus früheren Landtagen hervorgehen, wo gerade die wichtigen und umfanglichsten Gesetze zuerst in dieser Kammer berathen worden sind. Ich will nur alle Justiz-Organisationsgesetze erwähnen, und am vorigen Landtage das Criminalgesetzbuch; und gewiß hat es seine besondern Gründe, wenn dieses oder jenes Gesetz zunächst in der zweiten Kammer vorgelegt worden ist. So wird es oft zweckmäßig erscheinen, die Vorlagen, welche durch ständische Anträge veranlaßt worden sind, zuerst der Kammer zuzutheilen, in welcher der Antrag hervorgerufen wurde. Wenn der geehrte Sprecher noch erwähnt hat, warum nicht das Preßgesetz zunächst an die erste Kammer gelangt sei? und dafür sogar einen politischen Grund auffinden wollen, so muß ich nur so viel erwähnen, daß es wohl sehr problematisch ist, ob man mit einem Gegenstand nicht vielmehr dann schneller durchkommt, wenn man ihn zunächst an die Kammer bringt, in welcher man mehr Erinnerungen erwartet?

Graf v. Hohenthal (Püchau): Ich bin ganz einverstanden mit vielen Gründen, welche der Herr Staatsminister mir entgegnet hat. Allein gerade in dem einen Grunde der Entgegnung sehe ich im Allgemeinen einen mehr, der mich zu der Frage berechtigte. Als ich in den Landtagsmittheilungen vom Jahre 1837 blätterte, fand ich gerade am heutigen Jahrestage, dem 6. Februar, daß gerade an diesem Tage die 43. öffentliche Sitzung gehalten worden war, und da fiel mir allerdings der

Contrast zwischen jetzt und damals auf. Vielen Gründen des Herrn Ministers schenke ich meinen Beifall, indessen, das glaube ich doch, wäre möglich gewesen, daß da, als die Staatsregierung anfangs sahe, daß die zweite Kammer so mit Bewilligungsgegenständen überhäuft wurde, daß namentlich auch eine Menge von Petitionen, von denen wir manche selbst dorthin abgeben mußten, dahin strömten, sie dies und jenes Gesetz uns wohl früher hätte zukommen lassen können.

Staatsminister v. Könnert: Gerade auf Bewilligungsgegenstände und auf das Budget Rücksicht zu nehmen, ist um deswillen nicht möglich, weil, ehe das Budget durchgegangen ist, allerdings sehr lange Zeit vergehet, und die zweite Kammer auch die ersten Monate nichts zu thun haben würde.

Präsident v. Gersdorf: Ich kann nicht umhin, dem, was jetzt gesprochen worden ist, Einiges hinzuzufügen. Ich erlaube mir die Bemerkung, daß es mir aus manchen Gründen sehr erwünscht gewesen wäre, wenn der Sprecher mich hätte früher wollen von seiner Ansicht in Kenntniß setzen. Da hätte ich mich — ich weiß nicht, ob ich es sagen soll — rechtfertigen können darüber, daß auch ich schon diesen Gegenstand früher ins Auge gefaßt habe. Ich würde ein Verzeichniß mitgebracht haben, wie die Geschäfte eingetheilt worden sind. Denn schon früher hatte sich mir dieselbe Bemerkung aufgedrungen, es lag in meiner Pflicht, nicht allein gegen die erste Kammer, sondern auch gegen die Ständeversammlung darüber gegen die Organe der Regierung mich zu äußern. Ich habe dies gethan, unter Vorlegung jenes Verzeichnisses und unter Darlegung der gemachten Bemerkungen zu einzelnen Gegenständen, von denen ich glaubte, sie hätten eben so gut hierher, als an die zweite Kammer abgegeben werden können, und wo dies mir zweifelhaft schien, um Erläuterung gebeten. Diese Erläuterung ist mir gegeben worden, ungefähr in der Art, wie sie von unserm verehrten Herrn Staatsminister gegeben wurde. Es tritt hier noch Manches hinzu. In der zweiten Kammer ist die zweite Deputation von Hause aus durch das Budget und andere dahin zu verweisende Gegenstände überhäuft, wogegen unsere zweite Deputation während der Zeit etwas mehr Ruhe genießen muß, wenn nicht durch zufällige Umstände ihr verwandte Gegenstände übergeben werden. Sollten alle Gesetzgegenstände an die erste Kammer übergeben werden, so würde die I. Deputation der zweiten Kammer nichts zu thun haben, zu Anfange des Landtags. Es ist daher nothwendig, daß die Gesetzgebungsgegenstände soviel wie möglich in beiden Kammern, und zwischen beiden Deputationen getheilt werden. Wenn nun gleich im Allgemeinen die zweite Kammer mehr Vorlagen erhalten muß, so haben nichts desto weniger sich mir doch diese Bemerkungen aufgedrängt. Ich habe um deswillen gefertigte Auszüge vorgelegt, mit der Bemerkung auf behufige Vorkehrung gerichtet, und mit dem Wunsche, für die Zukunft thunlichst gleiche Eintheilung zwischen den Kammern gemacht zu sehen. Zugewißert ist es mir worden. Den Erfolg hat man zu erwarten. Was das Münz- und Gewichtgesetz betrifft, so